

In Kooperation mit:
 bitkom e.V.
 BvD e.V.
 davit im DAV
 eco e.V.
 VAUNET

ZD

ZEITSCHRIFT FÜR DATENSCHUTZ

Herausgeber: RA Prof. Dr. Jochen Schneider · Prof. Dr. Thomas Hoeren · Prof. Dr. Martin Selmayr · RA Dr. Axel Spies · RA Tim Wybitul

ARNE KLAAS / TIM WYBITUL (Hrsg.)

DS-GVO-Bußgelder

Neueste Entwicklungen und Hintergründe aus der Praxis

Editorial	477	ARNE KLAAS / EREN BASAR Verlässliche Konturen für die DS-GVO-Bußgeldpraxis?
Interview	478	ARNE KLAAS / MARC PHILIPP WEBER / TIM WYBITUL Drei Blickwinkel auf Geldbußen wegen Datenschutzverstößen
Datenpannen	484	ISABELLE BRAMS Bußgeldrisiken nach Datenschutzvorfällen
Verteidigung	488	TIM WYBITUL / EREN BASAR / TIMO HAGER Die anwaltliche Tätigkeit in Verfahren wegen Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO
Konzernhaftung	494	JENS AMBROCK Eltern haften für ihre Kinder
Strict Liability	498	TIM WYBITUL / ARNE KLAAS Generalanwälte am EuGH zu DS-GVO-Bußgeldern
Aufsichtspraxis	502	ALEXANDER ROBNAGEL / MARIA CHRISTINA ROST Eine Geldbuße kommt selten allein
Verfahrensgarantien	508	JOHANNES LAMSFUß / NIKOLAI VENN Unerforschte Territorien zwischen Art. 83 DS-GVO und § 41 BDSG
Bußgeld-Berechnungsmodell	511	MARC PHILIPP WEBER / DANIEL ROTTER / TIM WYBITUL Finale Version 2.0 der EDSA-Leitlinien 04/2022 zur DS-GVO-Bußgeldberechnung

www.zd-beck.de

Seiten 477–516
 13. Jahrgang 1. August 2023
 Verlag C.H.BECK München

Beilage zu
8/2023



0830202012

TIM WYBITUL / ARNE KLAAS

Generalanwälte am EuGH zu DS-GVO-Bußgeldern

Analyse und Einordnung der verschiedenen Schlussanträge

Strict Liability
Schuldprinzip
Verfassungsidentität
Analogieverbot
Bestimmtheitsgrundsatz
Wirtschaftliche Einheit

■ Der Generalanwalt beim EuGH Manuel Campos Sánchez-Bordona hat am 27.4.2023 seine Schlussanträge in der Rs. C-807/21 gestellt. Nur kurze Zeit später – am 4.5.2023 – folgten die Schlussanträge von Generalanwalt Nicholas Emiliou in der Rs. C-683/21. Beide Verfahren betrafen die Voraussetzungen für die Verhängung von Geldbußen nach Art. 83 DS-GVO. Der folgende Beitrag gibt einen prägnanten Überblick über die relevantesten Aussagen beider Schlussanträge und ordnet die rechtlichen Begründungsansätze ein. Die Schlussanträge enthalten für betroffene Unternehmen einige vorteilhafte Aussagen und Wertungen, sie werfen aber auch Probleme auf. Sie bieten jedenfalls eine Reihe von Anhaltspunkten für die weitere Verteidigung von Unternehmen.

■ Advocate General Manuel Campos Sánchez-Bordona delivered his Opinion on Case C-807/21 on 27 April 2023. Only a short time later – on 4 May 2023 – Advocate General Nicholas Emiliou followed up with his Opinion in Case C-683/21. Both cases concerned the conditions for imposing administrative fines under Art. 83 GDPR. The following article provides a concise overview of the most relevant statements of both Opinions and puts the legal reasoning into context. The Opinions contain some favourable statements and interpretations for affected companies, but they also raise problems. In any case, they offer several points of reference for the further defence of companies.

Lesedauer: 13 Minuten

I. Einleitung

Im Frühjahr 2023 ging es Schlag auf Schlag: Ende April 2023 wurden die insbesondere im deutschen Markt gespannt erwarteten Schlussanträge des Generalanwalts beim EuGH (GA) Manuel Campos Sánchez-Bordona veröffentlicht. Diesem Verfahren liegt ein Vorabentscheidungsersuchen des KG aus dem Jahr 2021 zu Grunde. Nahezu im unmittelbaren Anschluss äußerte sich auch der GA Nicholas Emiliou zu den Vorlagefragen des Verwaltungsgerichts Vilnius, Litauen. Der Ausgang beider Verfahren wird die zukünftige Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden entscheidend prägen. Dies hat nicht nur Auswirkungen auf Verteidigungsstrategien, sondern wird auch die Strategien zur präventiven Haftungsvermeidung beeinflussen. Kurzum: Alle Marktakteure sind gespannt, ob sich der EuGH den Schlussanträgen anschließen oder – ggf. in einzelnen Punkten – hiervon abweichen wird. Vor diesem Hintergrund analysiert der vorliegende Überblick die Schlussanträge und ihre möglichen Folgen.

II. Überblick über die wesentlichen Aussagen

Die wichtigsten Aussagen der Generalanwälte betreffen drei Aspekte:

- Unternehmen als Täter: Nach Ansicht des GA Campos Sánchez-Bordona können Unternehmen taugliche Täter – oder jedenfalls Sanktionsadressaten – eines Verstoßes gegen Art. 83 DS-GVO sein.
- Keine verschuldensunabhängige Haftung: Der Verstoß gegen Datenschutzvorschriften bzw. die darauf bezogene Aufsichtspflichtverletzung müssen schuldhaft begangen werden, also fahrlässig oder vorsätzlich – der Vorwurf einer rein objektiven Pflichtverletzung reicht nicht aus. Diese Ansicht wird von beiden Generalanwälten vertreten.
- Anforderung an das Verschulden einer juristischen Person: Der GA Campos Sánchez-Bordona hält eine Analogie zum EU-Wettbewerbsrecht iRd Zurechnung von Verstößen gegen die DS-GVO für zulässig. Unternehmen könnten danach auch durch Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene begangene Verstöße gegen die DS-GVO zugerechnet werden, sofern diese Verstöße auf einem Auswahl- oder Überwachungsverschulden beruhen.

III. Analyse: Überzeugungskraft und Konsequenzen

Die folgende Analyse bewertet die Ansichten des GA zu diesen drei Aspekten in rechtlicher Hinsicht und ordnet ihre praktische Relevanz ein.

1. Unternehmen als Täter

GA Campos Sánchez-Bordona spricht sich dafür aus, dass Unternehmen unmittelbare Täter von Verstößen gegen die DS-GVO sein könnten. Dabei differenziert er nicht zwischen „Täter“ und „Sanktionsadressat“: „Im Unionsrecht spricht nichts dagegen, Unternehmen als Täter und damit als Schuldnerin der verhängten Sanktion anzusehen“.¹ Das ergebe sich ohne Auslegungsschwierigkeiten aus dem Wortlaut der Art. 4, 58 und 83 DS-GVO, welche auf juristische Personen Bezug nehmen.²

- 1 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 37.
- 2 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 38.
- 3 BVerfG NJW 2009, 2267 (2289) – Lissabon.
- 4 BVerfG NJW 2009, 2267 (2289) – Lissabon.
- 5 BVerfGE 20, 323 Rn. 44, 46.
- 6 S. hierzu im Folgenden unter II.3.
- 7 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 64.
- 8 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 81.
- 9 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 81.
- 10 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 81.

a) Unionsrechtlich vertretbar

Aus einem rein unionsrechtlichen Blickwinkel – und das ist der Maßstab des Art. 267 AEUV – ist diese Position des GA nachvollziehbar. Die „Tätoreigenschaft“ kann danach normativ u.a. über das Konzept der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit begründet werden. Eine juristische Person kann durch die Verarbeitungsvorgaben der DS-GVO verpflichtet werden und gegen diese – insoweit als Sanktionsadressat – verstoßen.

b) Nationalrechtlich bindend?

Löst man sich von diesem – verfahrensbedingt eingeschränkten – Blick, stellt sich die Frage, ob eine entsprechende Entscheidung des EuGH die nationalen Gerichte überhaupt binden könnte. Denn diese normative Begründung der Tätoreigenschaft einer juristischen Person steht im Widerspruch zum national-verfassungsrechtlichen Schuldprinzip. Dieses ist Teil der Verfassungsidentität und damit integrationsfest.³ Strafbares bzw. ordnungswidriges Verhalten setzt danach Schuld bzw. Vorwerfbarkeit voraus. Originär schuldhaft/vorwerfbar handeln kann nach dem grundgesetzlichen Konzept nur eine einsichtsfähige natürliche Person.⁴ Im deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeiten(verfassungs)recht kann Täter daher nur eine natürliche Person sein.

c) Praktische Relevanz

Gleichwohl dürften die spürbaren praktischen Auswirkungen dieser Frage gering sein: Denn schuldhaft/vorwerfbare Verstöße der Unternehmensleitung können einer juristischen Person bzw. Personengesellschaften bereits nach § 30 OWiG ohnehin als sog. Nebenbeteiligte zugerechnet werden.⁵ Schuldhaft/vorwerfbare Verstöße einzelner Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene werden Unternehmen regelmäßig nach §§ 30, 130, 9 OWiG zugerechnet. Damit kann ein Unternehmen nach deutschem Recht zwar niemals Täter, aber sehr wohl Sanktionsadressat einer Geldbuße sein.

Die für die Praxis sehr viel interessantere Frage ist daher, welche Anforderungen an das „Verschulden“ einer juristischen Person zu stellen sind – und zwar sowohl aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive (originäres Verschulden?) als auch aus nationaler Perspektive (Zurechnung eines Verschuldens).⁶

2. Keine verschuldensunabhängige Haftung

GA Campos Sánchez-Bordona hält die durch das KG vorgelegte Frage nach einer möglichen objektiven verschuldensunabhängigen Bußgeldhaftung von Unternehmen in der Rs. C-807/21 mangels Relevanz für die jetzige Phase des Ausgangsverfahrens (noch) nicht für entscheidungserheblich.⁷ Dennoch nutzt er die Gelegenheit und legt dar, dass eine Bußgeldhaftung ein schuldhaftes Handeln voraussetzt:

- Für das Erfordernis eines Verschuldens spricht die in Art. 83 Abs. 1 DS-GVO sowie Erwägungsgrund 4 S. 2 DS-GVO ausdrücklich vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen wird durch Art. 49 der Charta und auch durch die Rechtsprechung des EGMR ... gewährleistet.“⁸
- Zudem benennt Art. 83 Abs. 2 lit. b DS-GVO „ausdrücklich die ‚Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes‘ als ein für die Verhängung und Bemessung einer Geldbuße maßgebliches Kriterium ..., während ein rein objektiver Verstoß nicht aufgeführt ist“.⁹
- Auch Art. 83 Abs. 3 DS-GVO sieht Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor. „Daraus ergibt sich somit, dass rein objektive Verstöße für die Sanktion insoweit ohne Bedeutung sind, als sie nicht kumulativ zu vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen berücksichtigt werden“.¹⁰
- Auch die Komplexität der Verarbeitungsvorschriften spräche für ein Verschuldenserfordernis: „Was die in der DS-GVO vorge-

sehenen Verpflichtungen anbelangt ..., so setzt die Beurteilung der Frage, ob sie eingehalten wurden, einen komplexen Bewertungs- und Beurteilungsprozess voraus, der über die bloße Feststellung eines formalen Verstoßes hinausgeht".¹¹

■ Der GA betont auch in diesem Kontext die Notwendigkeit einer einheitlichen Lösung in der gesamten Union (Rn. 85).¹²

GA Emiliou argumentiert im Parallelverfahren C-683/21 mit dem Wortlaut von Art. 83 DS-GVO¹³, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁴ sowie einem harmonisierten Bußgeldrecht¹⁵ und leitet daraus das Erfordernis eines Verschuldens ab.

Die Argumentation überzeugt. Es ist zu ergänzen, dass die Notwendigkeit eines schuldhaften Handelns – oder Unterlassens – auch aus dem primärrechtlich gewährleisteten Schuldprinzip folgt.¹⁶ Denn Bußgelder nach Art. 83 Abs. 4–6 DS-GVO besitzen auf Grund ihrer repressiven Zielsetzung Strafcharakter.¹⁷ Der EuGH hat bereits im Jahr 2002 entschieden, dass für die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen der Grundsatz „nulla poena sine culpa“ gilt.¹⁸ Die insbesondere in den Schlussanträgen des GA Emiliou erwähnte Annahme einer „objektiven Haftung“ auch für strafrechtliche Sanktionen durch die zurückliegende Rechtsprechung des EuGH in anders gelagerten Fallkonstellationen kann daher nicht überzeugen.¹⁹

Sollte der EuGH die darauf gerichtete Vorlagefrage des KG beantworten, steht zu erwarten, dass er den Auffassungen der Generalanwälte folgen wird.

3. Anforderung an das „Verschulden“ einer juristischen Person

Abstrakt betrachtet wird die Bußgeldhaftung nach Art. 83 Abs. 4–6 DS-GVO durch das Erfordernis eines Verschuldens erschwert. Die praktische Bedeutsamkeit ergibt sich jedoch erst aus der konkreten Bestimmung, wann ein solches Verschulden einer juristischen Person vorliegt.

a) Zurechenbarkeit von Verstößen untergeordneter Mitarbeiter

Wie auch im Wettbewerbsrecht der EU erachtet der GA Campos Sánchez-Bordona Verstöße einzelner Mitarbeiter unterhalb der Leitungsebene für ausreichend:

■ „Eine juristische Person, die als für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche ... eingestuft werden kann, muss die Folgen ... von Verstößen gegen die DS-GVO nicht nur tragen, wenn diese von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch, wenn die Verstöße von natürlichen Personen (Mitarbeitern im weiteren Sinne) begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens und unter der Aufsicht der zuerst genannten Personen handeln.“²⁰

■ Und: „In Wirklichkeit bilden und definieren jene natürlichen Personen den Willen der juristischen Person, indem sie ihm durch individuelle und konkrete Handlungen Ausdruck verleihen. Diese individuellen Handlungen als konkreter Ausdruck jenes Willens sind letztlich der juristischen Person selbst zuzurechnen.“²¹

b) Notwendigkeit einer Aufsichtspflichtverletzung?

Der GA stellt aber klar, dass eine Zurechnung von Verstößen untergeordneter Mitarbeiter eine unzureichende Ausübung der Aufsichtspflichten der Unternehmensleitung voraussetzt:

■ Der GA spricht an, dass die Verstöße begehenden Mitarbeiter „im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit des Unternehmens und unter der Aufsicht der zuerst genannten Personen handeln“ müssen.²²

■ Noch deutlicher formuliert er wenig später: „Es handelt sich schließlich um natürliche Personen, die zwar nicht selbst Vertre-

ter einer juristischen Person sind, aber unter der Aufsicht derjenigen handeln, die Vertreter der juristischen Person sind und die eine unzureichende Überwachung oder Kontrolle über die zuerst genannten Personen ausgeübt haben. Letzten Endes führt die Zurechenbarkeit zu der juristischen Person selbst, soweit der Verstoß des Mitarbeiters, der unter der Aufsicht ihrer Leitungsorgane handelt, auf einen Mangel des Kontroll- und Überwachungssystems zurückgeht, für den die Leitungsorgane unmittelbar verantwortlich sind.“²³

Sowohl eine Gesamtschau dieser Aussagen als auch die Verwendung des Begriffs „soweit“ spricht vorliegend dafür, dass eine nachgewiesene Aufsichtspflichtverletzung Bedingung für die Zurechnung von Verstößen einfacher Mitarbeiter ist.

c) Bedeutung des in Art. 101, 102 AEUV verwendeten Konzepts der „wirtschaftlichen Einheit“

Spannend – wenn auch zT irritierend – sind die Ausführungen zum sog. „funktionalen Unternehmensbegriff“. Denn diese Einordnung entscheidet mit darüber, wie weit der Kreis derjenigen reicht, deren faktische, gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößende Handlungen einer juristischen Person zugerechnet werden können.

■ Primäre Aussage: Die „wirtschaftliche Einheit“ entscheidet nicht über die Haftungs begründung

Der von der Datenschutzkonferenz geforderten Zurechnung nach Erwägungsgrund 150 DS-GVO²⁴ erteilt der GA zunächst eine Absage. Denn nach der Ansicht des GA bezieht sich der Verweis in Erwägungsgrund 150 S. 3 DS-GVO – nach dem „der Begriff ‚Unternehmen‘ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden“ soll – allein auf die „Berechnung der Höhe der Sanktionen“.²⁵ Die „wirtschaftliche Einheit“ diene alleine als „Bezugsgröße für die Festsetzung dieses Betrags“.²⁶

■ So heißt es: „Die tatsächliche oder materielle Definition von ‚Unternehmen‘, die für das Wettbewerbsrecht kennzeichnend ist, wird somit vom europäischen Gesetzgeber für die Festsetzung der Höhe der Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO herangezogen. Ich möchte jedoch wiederholen, dass die DS-GVO auf diesen Begriff nur zu diesem Zweck Bezug nimmt“.²⁷

■ Und noch deutlicher: Ob das an dem Verfahren beteiligte Unternehmen „als sanktionierte Einrichtung (oder besser gesagt Täterin) anzusehen ist, hängt aber streng genommen nicht von

11 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 80.

12 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 85.

13 GA beim EuGH Emiliou, SA v. 4.5.2023 – C-683/21 Rn. 68 ff.

14 GA beim EuGH Emiliou, SA v. 4.5.2023 – C-683/21 Rn. 75.

15 GA beim EuGH Emiliou, SA v. 4.5.2023 – C-683/21 Rn. 83, 85 ff.

16 S. hierzu umfassend: Klaas/Wybitul/Momsen/Cornelius, HdB Datenschutzsanktionenrecht, 2023, § 2 (im Erscheinen).

17 S. hierzu umfassend: Klaas/Wybitul/Momsen/Cornelius, HdB Datenschutzsanktionenrecht, 2023, § 2 (im Erscheinen); so auch: GA beim EuGH Emiliou, SA v. 4.5.2023 – C-683/21 Rn. 75.

18 EuGH Urt. v. 11.7.2002 – C-210/00 Rn. 35, 44.

19 GA beim EuGH Emiliou, SA v. 4.5.2023 – C-683/21 Rn. 75; vgl. auch: GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 78 ff.

20 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 57.

21 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 58.

22 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 57.

23 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 59.

24 DSK, Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder v. 5.1.2023, S. 6 ff., abrufbar unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/uploads/dsk/20230118-Stellungnahme-DSK.pdf>.

25 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 44 f.

26 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 46.

27 GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 48.

der Anwendung dieser beiden Artikel (gemeint sind Art. 101 und 102) des AEUV ab“.²⁸

■ Haftungs begründung durch die „analoge“ Hintertür?

Dennoch zieht der GA genau den Begriff der wirtschaftlichen Einheit im Anschluss heran, um auf der Ebene des Tatbestands die Reichweite der bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit eines „Unternehmens“ für datenschutzwidrige Handlungen von dritten Personen zu begründen: „Dies schließt nicht aus, dementsprechend die allgemeinen Grundsätze, die für Sanktionen im Wettbewerbsrecht gelten (das vom Gerichtshof bereits umfassend ausgelegt worden ist), im Bereich der Verantwortlichkeit juristischer Personen für Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten analog anzuwenden“.²⁹

d) Einordnung: Haftungs begründung über das Konzept der „wirtschaftlichen Einheit“ ist unbestimmt und eine Analogie zu Lasten des „Täters“

Die vorgenommene Begründung der bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit einer juristischen Person über den Begriff des „Unternehmens“ bzw. der „wirtschaftlichen Einheit“ iSv Art. 101, 102 AEUV analog ist – gelinde ausgedrückt – inhaltlich und handwerklich bemerkenswert.

Art. 49 Abs. 1 GRCh schreibt die „Gesetzmäßigkeit von Strafen“ vor.³⁰ Das in diesem Rechtssatz wurzelnde unionsrechtliche Bestimmtheitsgebot schreibt vor, dass die Frage nach dem „Ob“ und dem „Wie“ einer strafrechtlichen Sanktionierung für den Normadressaten hinreichend aus dem Wortlaut erkennbar wird.³¹

Der GA stellt sich nach der Analyse des Verordnungstexts sowie der Erwägungsgründe selbst auf den Standpunkt, dass die DS-GVO das Konzept des „Unternehmens“ bzw. der „wirtschaftlichen Einheit“ nicht iRd Haftungs begründung, sondern lediglich auf der Rechtsfolgenseite anerkennt.³² Das methodisch zu erreichende Auslegungsergebnis lautet also: Keine Haftungs begründung über den funktionalen Unternehmensbegriff.

An diesem Punkt ist – bei methodisch korrekter Auslegung einer Strafvorschrift – der Weg zu Ende. Dass der EuGH die Reichweite des Begriffs der „wirtschaftlichen Einheit“ bereits „umfassend ausgelegt“ habe,³³ mag die Bestimmtheit der Art. 101, 102 AEUV begründen können. Mit diesem Umstand lässt sich jedoch nicht eine mögliche Übertragbarkeit auf Art. 83 Abs. 4–6 DS-GVO rechtfertigen. Die sodann erfolgte Ausdehnung dieser bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit über eine Analogie steht im Widerspruch zu einer weiteren in Art. 49 Abs. 1 GRCh wurzelnden Garantie: dem täterbelastenden Analogieverbot.³⁴

Vor diesem Hintergrund lässt sich eine Bußgeldhaftung auf Grund von Handlungen Dritter jedenfalls nicht darüber begründen, dass dieser Dritte Teil der „wirtschaftlichen Einheit“ iSv Art. 101, 102 AEUV ist. Sehr viel überzeugender ist eine Einschränkung auf die „personelle Reichweite“ des datenschutzrechtlich Verantwortlichen; hierbei handelt es sich in aller Regel

um den Rechtsträger des Unternehmens.³⁵ Denn der Normadressat der DS-GVO ist zunächst einmal der datenschutzrechtlich Verantwortliche (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) sowie der Auftragsverarbeiter (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Diese sind für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Vor diesem Hintergrund liegt es – auch mit Blick auf die von Art. 83 DS-GVO verfolgte Lenkungswirkung – nahe, dass auch die Rechtsfolgen von Normverstößen den aus der Norm Verpflichteten treffen.³⁶

e) Und das deutsche, integrationsfeste Verfassungsrecht?

Das BVerfG hat sich bislang nicht abschließend dazu positioniert, welche Anforderungen das nationale Schuldprinzip an die bußgeldrechtliche Sanktionierung einer juristischen Person stellt. Ganz konkret wurde offen gelassen, ob hierfür ein schuldhaftes Verhalten von Personen aus dem engeren Kreis der „Organe“ oder aus dem weiteren Kreis von „Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte(n), leitende Angestellte(n)“ erforderlich ist.³⁷ Angehörige unterhalb dieser Hierarchiestufe wurden bislang nicht in den Blick genommen.³⁸ Jedenfalls aber wurde festgestellt, dass eine juristische Person nach Maßgabe des Schuldprinzips nicht für die Handlungen von Angehörigen anderer juristischer Personen einstandspflichtig ist.³⁹

Vor diesem Hintergrund könnte die Begründung der bußgeldrechtlichen Verantwortlichkeit über das Konzept der wirtschaftlichen Einheit nicht nur gegen das Bestimmtheitsgebot sowie Analogieverbot aus Art. 49 Abs. 1 GRCh, sondern auch gegen das nationale – integrationsfeste – Schuldprinzip verstoßen.

IV. Ausblick

Es bleibt spannend: Die Entscheidungen des EuGH in den Rs. C-807/21 und C-683/21 werden noch in diesem Jahr erwartet. Es spricht vieles dafür, dass der EuGH – soweit er sich hierzu äußert – der zweifachen Absage an eine verschuldensunabhängige Haftung folgen wird. Schwieriger vorausszusehen ist die Positionierung des EuGH zur Bedeutung des funktionalen Unternehmensbegriffs aus Art. 101, 102 AEUV im Kontext von Art. 83 DS-GVO. In der mündlichen Verhandlung wurde das Erfordernis der Gesetzmäßigkeit von Strafen (Art. 49 Abs. 1 GRCh) jedenfalls ausführlich erörtert. Da einige der relevanten Fragen auch den integrationsfesten Kern des Grundgesetzes berühren, dürfte das letztverbindliche Wort vielleicht gar nicht in Luxemburg, sondern in Karlsruhe gesprochen werden.

Schnell gelesen ...

- Nach Ansicht der Generalanwältin setzt die Bußgeldhaftung nach Art. 83 DS-GVO ein schuldhaftes Handeln (in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit) voraus.
- Der GA Campos Sánchez-Bordona hält eine Analogie zum EU-Wettbewerbsrecht iRd Zurechnung von Verstößen gegen die DS-GVO grundsätzlich für möglich, sofern dies erforderlich ist, um Verstöße gegen den Effektivitätsgrundsatz zu vermeiden. Über die Figur der „wirtschaftlichen Einheit“ wird dort u.a. begründet, dass ein Unternehmen auch für DS-GVO-Verstöße von Mitarbeitern unterhalb der Leitungsebene haften soll. Die gewählte Form der Haftungs begründung stellt nach Ansicht der Verfasser jedoch einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot sowie Analogieverbot aus Art. 49 Abs. 1 GRCh dar.
- Die Aussagen von GA Campos Sánchez-Bordona legen nahe, dass eine nachgewiesene Aufsichtspflichtverletzung Bedingung für die Zurechnung von Verstößen nachgeordneter Mitarbeiter ist.

²⁸ GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 49.

²⁹ GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 50.

³⁰ Jarass, EU-Grundrechte-Charta, 4. Aufl. 2021, GRCh Art. 49 Rn. 10.

³¹ Jarass, EU-Grundrechte-Charta, 4. Aufl. 2021, GRCh Art. 49 Rn. 11.

³² So bereits: Venn/Wybitul NSTZ 2021, 204 (206); Klaas ZdiW 2021, 34 (35).

³³ Vgl. GA beim EuGH Campos Sánchez-Bordona, SA v. 27.4.2023 – C-807/21 Rn. 50.

³⁴ Jarass, EU-Grundrechte-Charta, 4. Aufl. 2021, GRCh Art. 49 Rn. 12.

³⁵ Köhling/Buchner, DS-GVO BDSG/Haftung, 3. Aufl. 2020, Art. 4 DS-GVO Abs. 7 Rn. 9.

³⁶ Klaas ZdiW 2021, 34 (35).

³⁷ BVerfGE 20, 323 Rn. 46.

³⁸ BVerfGE 20, 323 Rn. 46.

³⁹ BVerfGE 20, 323 Rn. 35, 42 ff.



Tim Wybitul

ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner der Kanzlei Latham & Watkins LLP in Frankfurt/M. sowie Mitherausgeber der ZD. Er vertritt das verfahrensbeteiligte Unternehmen vor dem EuGH.



Dr. Arne Klaas

ist Rechtsanwalt und Associate bei der Kanzlei Krause & Kollegen in Berlin.
